

# Zusatzvereinbarung zum Maklervertrag

## Kunde:

Name	<input type="text"/>	Geb. Datum	<input type="text"/>
Beruf/Firma	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>		
Stadt/Ort	<input type="text"/>	Postleitzahl	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>		
E-Mail	<input type="text"/>		



Versicherungsservice

Inh. Andreas Goldschmidt  
Wiegelestraße 34, Objekt 1, 1230 Wien, Austria  
Tel.: +43 1 577 24 37,  
Fax: +43 1 2533033 - 4916  
Mobil: +43 664 516 54 30  
E-Mail: andreas.goldschmidt@gpvers.at  
Web: www.gpvers.at  
FN: 362365s HG-Wien  
Gew. Reg. Nr.: 990-102252R23  
Gew. Reg. Nr.: 990-102216R23

## 1. Vertragsgegenstand

- Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung aller privaten / betrieblichen Versicherungen. Darüber hinaus berät und betreut der Makler den Kunden in allen Versicherungsangelegenheiten, ausgenommen Sozialversicherung, und verwaltet alle jeweils bestehenden Versicherungsverträge.
- Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler“ sind ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

## 2. Pflichten des VM

Der VM ist verpflichtet, die von ihm vermittelten oder für den Kunden abgeschlossenen Versicherungsverträge nach § 28 erster Satz und Z 1-3 MaklerG zu betreuen, solange das Auftragsverhältnis zwischen ihm und seinem VK aufrecht ist. Die Betreuung umfasst, sofern angekreuzt:

- die Aufklärung und Beratung des Kunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz
- die Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse und eines angemessenen Deckungskonzepts
- die Beurteilung der Solvenz des Versicherers im Rahmen der einem Makler zugänglichen fachlichen Informationen. Aufgrund der strengen Aufsichtssysteme ist die Solvenz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zweifel anzunehmen;
- Vermittlung des nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutzes im durch die anderen Bestimmungen dieses Vertrages eingegrenzten Umfeld.
- Unterstützung im Versicherungsfall (§ 28 Z 6 MaklerG)
- Laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge (§28 Z 7 MaklerG)
- Entgeltliche Prüfung des Versicherungsscheine (§ 28 Z 5 MaklerG gilt nicht für Verbraucher)

Der VM ist nach Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichtet, iSd § 28 Z 4 und 5 MaklerG die zugrunde liegende(n) Polizze(n) zu überprüfen, und hat eine Berichts- und/oder Aushändigungspflicht (gilt nur für Verbrauchergeschäfte).

## 3. Pflichten des Kunden

Zu den in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler“ festgelegten Pflichten des Kunden, übernimmt der Kunde folgende Pflichten:

- die Unterfertigung einer schriftlichen Maklervollmacht zur Ermöglichung seiner Interessenswahrung;
- während der Laufzeit des Vertrages alle Versicherungsverträge über den Makler abzuschließen.

## 4. Beratungshonorar / Betreuungshonorar / Schadenerledigungshonorar / Barauslagen

- Der Kunde verpflichtet sich, dem Makler auf Verlangen (im Voraus) jene Entgelte zu bezahlen, welche auf den umseits abgedruckten HONORAR-RICHTLINIEN angeführt sind und jährlich festgelegt werden können.
- Die jeweils gültige Preisliste ist unter der Internetadresse [www.gpvers.at](http://www.gpvers.at) unter der Rubrik Download erhältlich.
- Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller Barauslagen einschließlich und auf Vereinbarung des amtlichen Kilometergeldes.

## 5. Vertragsdauer

- Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung kann von beiden Vertragsteilen ohne Einhaltung einer Frist zum Vertragsablauf erklärt werden.
- Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Vertragspartner bzw. die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels eines kostendeckenden Vermögens, die Nichtzahlung der Versicherungsprämie durch den Kunden und der Verzug des Kunden mit der Zahlung des Entgeltes gemäß Punkt 4. dieses Vertrages trotz Nachfristsetzung um mehr als 14 Tage.

## 6. Rechtsnachfolge

Der Maklervertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über. Veräußert der Kunde sein Unternehmen, so hat er den Makler darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit entsprechende Koordinierungsaufgaben gesetzt werden können (Übertragung von Versicherungsverträgen, Überprüfung des Deckungskonzeptes etc.)

## 7. Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nicht angekreuzte Punkte sind nicht vereinbart. Dem Maklervertrag liegen die AGB der Firma GP Versicherungsservice zu Grunde. Diese werden gleichzeitig mit Unterzeichnung dieses Vertrages übergeben, der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme.

## 8. Sonstige Vereinbarungen: .....

Datum  Ort

Unterschrift Kunde:

Unterschrift Makler: